

Umwelt und Energie (uwe)
Energie & Immissionen
Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch

Meldeformular für Korrosionsschutzarbeiten an Objekten im Freien

Meldepflicht: Korrosionsschutzarbeiten an Objekten im Freien unterliegen der Meldepflicht, sofern die zu sanierende Fläche grösser als 50 m² ist. Die gesetzlichen Anforderungen des Umweltschutzes gelten jedoch auch für kleinere Flächen.

1. Objekt und Ausführende

Objekt

Eigentümer/in

Vorname Name Strasse Telefon PLZ / Ort / E-Mail

Korrosionsschutzfirma

Kontaktperson Firma Strasse Telefon PLZ / Ort / E-Mail

Bauleitung

Kontaktperson Firma Strasse Telefon PLZ / Ort / E-Mail

2. Standort

Gemeinde Ortsbezeichnung/Koordinaten Umgebung Beginn der Arbeiten Dauer der Arbeiten

3. Abzutragende Beschichtung (Altbeschichtung)

Art der Beschichtung Fabrik, Lieferant Jahr der Applikation Fläche m² Schichtdicke μmAusbesserungen nein ja, Jahr Fläche m² Gesamtmenge kg

Problematische Inhaltsstoffe

Quelle der Informationen

Erforderliche Angaben zu den problematischen Inhaltsstoffen

Sofern die Fläche grösser als 200 m² ist¹⁾, muss die Zusammensetzung der abzutragenden Schichten ²⁾ zweifelsfrei bekannt sein (Analysen oder Unterlagen), das heisst:

- a) der Gehalt folgender Stoffe: Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Zink und Chlor,
- b) bei einem Chrom-Gehalt grösser als 100 ppm zusätzlich der Chrom (VI)-Gehalt gemäss Analysevorschrift der EMPA,
- c) bei einem Chlor-Gehalt grösser als 100 ppm oder wenn die Beschichtung oder die Ausbesserung in den Jahren 1945 bis 1975 erfolgte, zusätzlich der PCB-Gehalt (PCB 28, 52, 101, 118, 138, 153, 180 gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens und die Summe gemäss Altlastenverordnung).
- d) im Wasserbau (Druckleitung, Wehr) bei einer schwarzen Beschichtung (Originalbeschichtung oder Ausbesserungen) aus den Jahren 1965 bis 1995 zusätzlich der PAK-Gehalt (Summe der 16 Leit-PAK nach EPA) mit Angabe des BaP-Gehaltes.

¹⁾Gilt auch für Flächen kleiner als 200 m², sofern übermässige Immissionen zu erwarten sind.

²⁾Alle Schichten bei Totalsanierung, Deckschicht und allenfalls Zwischenschicht bei Teilsanierung und nur Deckschicht bei Oberflächenreinigung mit anschliessend neuer Deckbeschichtung.

4. Vorbereitung der Oberfläche

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Totalsanierung | <input type="checkbox"/> Teilsanierung | <input type="checkbox"/> Oberflächenreinigung |
| <input type="checkbox"/> Trockenstrahlen | <input type="checkbox"/> Feuchtstrahlen | <input type="checkbox"/> Wasserhöchstdruckstrahlen (>1000 bar) |
| <input type="checkbox"/> Reinigung trocken | <input type="checkbox"/> Reinigung nass | <input type="checkbox"/> Nadelpistole |
| <input type="checkbox"/> Handschleifmaschine | <input type="checkbox"/> anderes <input type="text"/> | |

Strahlmittel nein ja, welches Verbrauch kg/m²

Aufbereitung Strahlmittel nein ja, Verfahren

Aufbereitung Wasser nein ja, Verfahren

5. Emissionsminderung, Schutz der Umwelt

- Einhausung Einzeltung Saugkopfstrahlen Abdecken des Bodens
- anderes Verfahren (Beschrieb)

Sofern Einhausung erforderlich (siehe 9. Generelle Aufgaben)

Gerüstbaufirma

Volumen m³ Anzahl Segmente Skizzen oder Pläne beilegen

Filterhersteller Filtertyp

Filtermaterial Kategorie

BIA-geprüft ja nein Nennleistung m³/h

Reststaubgehalt mg/m³ Restaerosolgehalt mg/m³

letztes Messdatum Überwachung mit Diff.druck ja nein

6. Neue Beschichtung

Farbsystem	<input type="text"/>	(VSLF-Produkte- deklaration beilegen)
Grundschicht	<input type="text"/>	
Zwischenschicht	<input type="text"/>	
Deckschicht	<input type="text"/>	
Applikationsverfahren	<input type="text"/>	
Weitere Hilfsstoffe	<input type="text"/>	

7. Abfälle und Abwasser

EW= vorgesehener Entsorgungsweg

Strahlschutt	<input type="text"/>	kg	EW	<input type="text"/>
Filterstaub	<input type="text"/>	kg	EW	<input type="text"/>
Handentrostung	<input type="text"/>	kg	EW	<input type="text"/>
Einhausung	<input type="text"/>	kg	EW	<input type="text"/>
Andere brennbare Abfälle	<input type="text"/>	kg	EW	<input type="text"/>
Abwasser	<input type="text"/>	m ³	EW	<input type="text"/>
Schlamm	<input type="text"/>	kg	EW	<input type="text"/>
Malerabfälle	<input type="text"/>	kg	EW	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	kg	EW	<input type="text"/>

8. Sanierungsbegleitung

Messtechnische Überwachung und Baukontrolle sind mit der Behörde abzusprechen. Sie dauern bis zur Beendigung der Korrosionsschutzarbeiten. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Haben Sie für Begleitmessungen und für Bodenproben zur Dokumentation des Zustandes vor der Sanierung bereits mit einer Fachfirma Kontakt aufgenommen?

nein ja mit

9. Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer/in

Ort, Datum

Unterschrift Korrosionsschutzfirma

Ort, Datum

Unterschrift Bauleitung

10. Generelle Auflagen, bei Einhausungen: 1 bis 9, sonst 3, 7 und 9

- 1) Die Abluft muss über eine Staubabscheideanlage geführt werden. Der Reststaubgehalt darf 1 mg/m³ nicht überschreiten.
- 2) Vor der Abnahmekontrolle der Einhausung dürfen keine Sandstrahlarbeiten ausgeführt werden. Kosten des zusätzlichen Aufwandes gehen zu Lasten des Verursachers.
- 3) Regenwasser darf nicht kontaminiert werden und muss kontrolliert abgeleitet werden.
- 4) Die Filteranlage und sämtliche andere Installationen sind grundsätzlich auf befestigte Böden zu stellen (z.B. Beton, Asphalt, Schaltafeln, Bohlen auf Kies mit einer dichten Baufolie auf oder zwischen den Brettern).
- 5) Sofern trocken gestrahlt wird, muss während den Korrosionsschutzarbeiten mindestens ein betriebsbereiter Staubsauger auf der Baustelle ständig verfügbar sein. Das Filtermaterial muss den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes und der Schadstoffe angepasst sein.
- 6) Die Einhausung muss während den emissionsrelevanten Arbeiten dicht sein. Dies gilt ausserhalb der Einhausung auch für Filteranlage, Abluftrohre und für sämtliche Rohr- und Schlauchführungen in die und aus der Einhausung. Weiter sind Schläuche knickgeschützt zu führen.
- 7) Überschreiten die Immissionsmesswerte die zulässigen LRV-Grenzwerten oder ist anhand der Messresultate und der voraussichtlichen Sanierungsdauer damit zu rechnen, dass sie sie überschreiten werden, muss ein Konzept zur Verbesserung der Emissionsminderung vorgelegt werden, bevor weitere emissionsrelevante Arbeiten ausgeführt werden dürfen.
- 8) Der Rückbau der Einhausung oder eines Teiles davon darf erst nach Rücksprache mit der Behörde erfolgen. Ohne gegenteiligen Entscheid der Behörde darf kein Rückbau ohne Abnahme der gereinigten Einhausung erfolgen.
- 9) Die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes richten sich nach den Vorschriften der SUVA.